DEUTSCHE
Familienversicherung

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

Herrn
Christian Friedrich Finze
Bachwiesenweg 1
85235 Odelzhausen

13.10.2017

Auslandsreise-Krankenversicherung 00000011628729
(Bitte geben Sie immer die Versicherungsschein-Nr. bei allen Zuschriften an. Vielen Dank.)

Ihr beantragter Versicherungsschutz: **DFV-AuslandsreiseSchutz**

Sehr geehrter Herr Finze,

wir freuen uns, dass Sie sich für die DFV Deutsche Familienversicherung AG entschieden haben und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Sie erhalten mit diesem Schreiben folgende Vertragsunterlagen:

- ✓ **Versicherungsschein**
  Zusammenfassung und Bestätigung Ihres Versicherungsvertrages
- ✓ **Kundeninformationsblatt**
  Allgemeine Informationen zur Deutschen Familienversicherung und zu Ihrem Versicherungsvertrag
- ✓ **Produktinformationsblatt**
  Spezielle Informationen zu Ihrem Versicherungsprodukt
- ✓ **Versicherungsbedingungen inkl. Anhang**
  Beschreibung der Versicherungsleistungen sowie der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag
- ✓ **DFV-AuslandsreiseSchutz Assistance**
  Informationen zu den Assistance-Leistungen Ihres Versicherungsproduktes
- ✓ **Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen**
  Wichtige Informationen zum Umgang mit Ihren Daten
- ✓ **Versicherungsbestätigung auf Deutsch, Englisch und Spanisch**
  Einige Staaten verlangen zur Einreise oder zur Erteilung eines Visums die Vorlage einer Versicherungsbestätigung über die Auslandsreise-Krankenversicherung

Ihr gewünschter Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Versicherungsbeitrages, frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

Wir werden die Versicherungsbeiträge aufgrund der uns erteilten Einzugsermächtigung entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise im Voraus von dem uns bekannten Konto abbuchen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn Sie der Abbuchung des ersten Beitrages nicht innerhalb von acht Wochen widersprechen.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE
Familienversicherung

Nähere Einzelheiten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wir heißen Sie im Kreise der zufriedenen Kunden der Deutschen Familienversicherung willkommen.

Benötigen Sie auf einer Auslandsreise Hilfe, können Sie uns rund um die Uhr unter der kostenlosen Rufnummer 00800-88885611 erreichen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen unsere Kundenservice-Mitarbeiter von Montag bis Freitag von 8.30 bis 19.00 Uhr unter der Telefonnummer 069 95 86 968.

Mit freundlichen Grüßen

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dr. Stefan M. Knoll
Vorsitzender des Vorstandes

Georg Jüngling
Mitglied des Vorstandes

Anlage(n)

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Versicherungsschein Nummer: 00000011628729
für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz

Vertragsdaten

Versicherungsnehmer: Herr Christian Friedrich Finze, Bachwiesenweg 1, 85235 Odelzhausen
Versicherte Person: Herr Christian Friedrich Finze, geboren am: 01.03.1958
Versicherter Tarif: DFV-AuslandsreiseSchutz
Versicherungsbeginn: 01.11.2017
Beitrag: 20,00 Euro jährlich

Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Der gewählte Tarif entscheidet darüber, für welche Personen der beschriebene Versicherungsschutz besteht:

Der Versicherungsschutz besteht für	Ihr Tarif DFV-AuslandsreiseSchutz	nicht gewählt DFV-AuslandsreiseSchutz für Familien
die im Versicherungsschein genannte versicherte Person	✓	✓
und den jeweils mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner sowie deren Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), auch wenn diese Personen die Auslandsreise alleine antreten.	✗	✓

Der Versicherungsschutz für mitversicherte Kinder erlischt mit Beendigung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des mitversicherten Kindes.

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Person wegen Krankheit oder Unfall im Ausland während der ersten zwei Monate einer jeden Auslandsreise. Als Versicherungsfall gelten auch Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburten, Fehlgeburten und medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.

Im Versicherungsfall ersetzen wir nach Maßgabe der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen die erstattungsfähigen Aufwendungen für:

- ✓ ambulante ärztliche Behandlungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel
- ✓ Krankenhausaufenthalte, Begleitperson im Krankenhaus
- ✓ Zahnärztliche Versorgung
- ✓ Krankentransporte, Such-, Rettungs- und Bergungskosten
- ✓ Rücktransport aus dem Ausland, Rücktransport der Begleitperson aus dem Ausland
- ✓ Überführung des Leichnams aus dem Ausland, Bestattung im Ausland
- ✓ Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ Leistungen für das im Ausland frühgeborene Kind, Kinderbetreuung

Diesem Versicherungsvertrag liegen die Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz in der Fassung vom 01.12.2016 sowie der Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 01.12.2016 zugrunde.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Beitragszahlung

Zahlungsweise: jährlich
Zahlungsart: SEPA-Lastschrift
Zu zahlender Beitrag: 20,00 Euro jährlich

Der Beitrag ist nach § 4 Nr.5 VersStG steuerfrei.

Den zu zahlenden Beitrag ziehen wir zur Mandats-Nr. **00000011628729** (= Ihre Policen-Nummer) und zur Gläubiger-ID **DE09ZZZ00000032690** von dem Konto IBAN: **DE67700915000002228173** ab. Der Erstbeitrag wird innerhalb von 3 Tagen ab Zugang dieses Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn, abgebucht. Die Folgebeiträge werden ab dem 01.11.2018 jeweils jährlich abgebucht. Fällt der Tag der Abbuchung auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich die Abbuchung auf den nächsten Arbeitstag.

Wird der zu zahlende Beitrag vereinbarungsgemäß nicht vom Konto des Versicherungsnehmers eingezogen, erfolgen die vorstehende Mitteilung der Mandats-Nr., der Gläubiger-ID sowie die Ankündigung der Einziehungen dennoch gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer und ersetzen die Mitteilung an den Kontoinhaber. In diesem Fall haben Sie den Kontoinhaber entsprechend zu Informieren.

Belehrung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages nach § 37 Abs. 2 VVG

Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Kontaktmöglichkeiten

Bei Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag
Unseren Kundenservice erreichen Sie Montag bis Freitag von 08:30 bis 19.00 Uhr
Telefon 069 95 86 968
Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Bei einer Schadensmeldung
Unser Schaden- und Leistungsservice steht Ihnen rund um die Uhr, 7 Tage die Woche zur Verfügung
Telefon 069 95 86 967
Auslands-Hotline 00800 88 88 56 11
Telefax 069 95 86 958
E-Mail schaden@deutsche-familienversicherung.de

Ihre DFV Deutsche Familienversicherung AG

Frankfurt am Main, den 13.10.2017

Dr. Stefan M. Knoll
Vorsitzender des Vorstandes

Georg Jüngling
Mitglied des Vorstandes

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Produktinformationsblatt
für die Auslandsreise Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz

in der Fassung vom 01.12.2016

Sehr geehrter Herr Finze,

mit diesem Produktinformationsblatt erhalten Sie die wesentlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag auf einen Blick zusammengefasst. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig.

Bitte beachten Sie, dass dieses Produktinformationsblatt nicht alle Einzelheiten über den Versicherungsschutz und den Versicherungsvertrag enthalten kann. Die Angaben sind daher nicht abschließend. Alle Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag sind in dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen DFV-AuslandsreiseSchutz (im Folgenden nur „VB“ genannt) beschrieben.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

DFV-AuslandsreiseSchutz ist eine private Krankenzusatzversicherung. Der Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder einer Privaten Krankenversicherung (PKV). Versichert werden kann nur, wer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat (s. Ziffer 1 VB).

2. Durch den Versicherungsvertrag versicherte und ausgeschlossene Risiken

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschaftskomplikationen, Früh- und Fehlgeburten, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen im Ausland während der ersten zwei Monate einer jeden Auslandsreise (s. Ziffer 2.1 VB).

Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen (s. Ziffer 2.3 VB) für

- ambulante ärztliche Behandlungen
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Hilfsmittel
- Krankenhausaufenthalte
- Begleitperson im Krankenhaus
- zahnärztliche Versorgung
- Krankentransporte
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten
- Rücktransport aus dem Ausland
- Rücktransport der Begleitperson aus dem Ausland
- Überführung des Leichnams aus dem Ausland
- Bestattung im Ausland
- Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen
- Leistungen für das im Ausland frühgeborene Kind
- Kinderbetreuung

3. Höhe und Fälligkeit Ihres Beitrages sowie Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Alter der versicherten Person, im Familientarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person, und ist in dem jeweils gültigen Versicherungsschein ausgewiesen (s. Ziffer 3 VB).

Zahlen Sie den Erstbeitrag nach Zugang des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn (s. Ziffer 5.1 VB).

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen (s. Ziffer 5.3 VB).

Sie müssen die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig zu Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen (s. Ziffer 6.1 VB).

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen (s. Ziffer 6.2 VB).

4. Im Versicherungsvertrag enthaltene Leistungsausschlüsse

Leistungen können eingeschränkt werden, wenn das medizinisch notwendige Maß der Heilbehandlung überschritten wird oder die Kosten das ortsübliche Maß übersteigen (s. Ziffer 8 VB).

Wir können Ihnen nicht für alle Heilbehandlungen Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen (s. Ziffer 9 VB).

Kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Heilbehandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren,

(2) Heilbehandlungen, von denen bei Reiseantritt durch eine ärztliche Diagnose feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen. Dies gilt nicht, wenn die Reise ausschließlich wegen des Todes des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades der versicherten Person unternommen wurde,

(3) Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate und Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden, mit Ausnahme von bestimmten medikamentenähnlichen Nährmitteln zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden, z. B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus-Crohn und Mukoviszidose, die als Arzneimittel gelten,

(4) Sehhilfen und Hörgeräte, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden,

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

(5) Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen,

(6) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsvorsorge, soweit es sich nicht um Leistungen gemäß Ziffer 2.3 (14) VB handelt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt infolge des vorherigen Eintritts eines Versicherungsfalles oder dessen Folgen über die 36. Schwangerschaftswoche hinaus ausgedehnt werden musste,

(7) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen, es sei denn, sie erfolgen im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. Die Behandlungen oder Maßnahmen müssen uns vor Beginn angezeigt und von uns in Textform genehmigt werden,

(8) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen,

(9) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung,

(10) vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle einschließlich deren Folgen,

(11) auf Sucht beruhende Krankheiten einschließlich deren Folgen sowie Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren,

(12) solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht,

(13) Verletzungen oder Todesfall der versicherten Person, weil diese an Unruhen aktiv beteiligt war,

(14) ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt die Einschränkung, wenn sich die die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten hat,

(15) wenn die versicherte Person Berufssportler ist und sich bei einem Wettkampf verletzt,

(16) wenn die Behandlungen oder Leistungen nicht unmittelbar notwendig sind, um Krankheiten zu heilen oder lindern. Dazu gehören insbesondere
- Beseitigung von Schönheitsfehlern und körperlicher Anomalien,
- ärztliche Gutachten und Atteste sowie
- Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung (Notfalltransporte werden jedoch erstattet),

(17) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

5. Nach Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

Sie haben uns die Beendigung der Versicherungsfähigkeit innerhalb von zwei Monaten in Textform anzuzeigen.

Wird für eine versicherte Person eine weitere Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich hiervon zu unterrichten (s. Ziffer 10.1 VB).

6. Nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können wir unter Umständen den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen und uns auf Verlangen auch jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung der versicherten Person hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben uns - soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann - sämtliche Belege mit Erstattungsvermerk der GKV, PKV oder eines anderen Kostenträgers (sofern eine Vorleistung erfolgt ist) auf Ihre Kosten im Original vorzulegen. Aus den Belegen müssen sich Vor- und Zuname der versicherten Person, die Behandlungsdaten sowie die durchgeführten Leistungen ergeben.

Für die Erstattung von Rücktransportkosten ist neben den Belegen für die Kosten des Rücktransports eine ärztliche Bescheinigung über den Rücktransport vorzulegen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist durch Kostenbelege, die amtliche Sterbeurkunde und die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu begründen.

Auf unser Verlangen haben Sie uns die Planung und Buchung sowie den tatsächlichen Beginn und das Ende einer jeden Auslandsreise nachzuweisen.

Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret infrage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Einen Erstattungsanspruch gegen einen anderen privaten Versicherer wegen derselben Heilbehandlungsmaßnahme haben Sie uns in dem Umfang abzutreten, wie wir hierfür erstattungsfähige Aufwendungen ersetzt haben. Sie haben uns alle für die Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben (s. Ziffer 10.2 VB).

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn und je Auslandsreise ab der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt) (s. Ziffer 5.2 VB).

Der Versicherungsschutz besteht je Auslandsreise ab der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt) und er endet nach Ablauf einer Reisedauer von zwei Monaten oder mit der vorherigen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z.B. durch Wegfall der Versicherungsfähigkeit oder durch Tod der versicherten Person, erlischt der Versicherungsschutz (s. Ziffer 12.3 VB).

8. Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag ist für Sie ohne Einhaltung einer Frist und für uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündbar (s. Ziffer 12.2 VB).

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Kundeninformationsblatt

in der Fassung vom 01.12.2016

Sehr geehrter Herr Finze,

mit diesem Kundeninformationsblatt erhalten Sie allgemeine Informationen über die Deutsche Familienversicherung und Ihren Versicherungsvertrag. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig.

1. Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main.

Unseren Kundenservice erreichen Sie Montag bis Freitag von 8.30 bis 19.00 Uhr.

Telefon 069 95 86 968
Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Vertreten wird das Unternehmen durch den Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter). Aufsichtsratsvorsitzender ist Dr. Hans-Werner Rhein.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012.

2. Welche Hauptgeschäftstätigkeit haben wir?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen für den privaten Bereich. Wir bieten vornehmlich Krankenzusatzversicherungen einschließlich der Pflege-Zusatzversicherungen als Ergänzung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an.

3. Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung und welche sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Dem Versicherungsvertrag liegen die bei Vertragsschluss vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungsbedingungen der Deutschen Familienversicherung zugrunde.

Wir bieten private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen, die die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen.

Die Versicherungsleistungen sind in den Versicherungsbedingungen inklusive Anhang näher beschrieben.

4. Wie hoch ist der Gesamtbeitrag Ihrer Versicherung?

Die Höhe des Beitrags ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz und vom Lebensalter der versicherten Person. Den zu zahlenden Beitrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

5. Welche zusätzlichen Kosten fallen an?

Neben dem Beitrag fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für Sie an.

6. Wie können Sie Ihre Versicherungsbeiträge zahlen?

Die Versicherungsbeiträge sind, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, jeweils jährlich im Voraus zahlen.

Sie können bequem am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge auf unserem Konto eingegangen sind oder bei einem SEPA-Lastschriftmandat von dem Konto abgebucht werden konnten und der Abbuchung nicht widersprochen wird.

7. Welche Gültigkeitsdauer haben die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen?

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind unbefristet gültig, solange sie nicht durch neue Informationen wirksam ersetzt wurden. An konkrete, individualisierte Angebote zum Abschluss eines Versicherungsvertrages halten wir uns sechs Wochen gebunden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag oder Sie unser Angebot annehmen. Je nach Vereinbarung nehmen Sie unser Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung des Erstbeitrages oder durch Rücksendung vertragsrelevanter Unterlagen an.

9. Wann und wie können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Wir gewähren Ihnen eine Widerrufsfrist von zwei Monaten, obwohl der Gesetzgeber für diesen Fall lediglich eine Frist von 14 Tagen vorsieht. Mit Verlängerung dieser Widerrufsfrist haben wir für Sie eine besonders kundenfreundliche Regelung geschaffen, damit Sie in Ruhe Ihre Vertragserklärung überdenken können.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Der Widerruf ist zu richten an:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Welche Laufzeit gilt für Ihren Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündigen. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn und endet nach einem Jahr.

11. Wann und wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag ist für Sie ohne Einhaltung einer Frist und für uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündbar.

12. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Versicherungsvertrag und die Vertragsunterlagen einschließlich aller Informationen sowie der Kommunikation findet ausschließlich die deutsche Sprache Anwendung.

13. An wen kann ich mich bei Beschwerden oder Beanstandungen richten?

Kundenzufriedenheit ist uns wichtig, dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zu einer Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich gerne an den Vorstand der Deutschen Familienversicherung oder an folgende Stelle wenden:

OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Telefon 0800 2 55 04 44
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Telefax 030 20 45 89 31
Internet www.pkv-ombudsmann.de
E-Mail ombudsmann@pkv-ombudsmann.de

Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten, bleibt Ihnen trotz einer Beschwerde bei dem Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.

14. Welche Aufsichtsbehörde ist für uns zuständig?

Alle privaten Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Privatversicherung betreiben und ihren Sitz in Deutschland haben, stehen unter staatlicher Aufsicht. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228 41 08 0
Telefax 0228 41 08 1550
Internet www.bafin.de
E-Mail poststelle@bafin.de

Bei Beschwerden steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Versicherungsbedingungen
für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz

in der Fassung vom 01.12.2016 (20202-01)

Inhaltsverzeichnis

1. Art der Versicherung und Versicherungsfähigkeit
2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
3. Versicherungsbeiträge
4. Anpassung der Versicherungsbeiträge
5. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages
6. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge
7. Wartezeiten
8. Leistungseinschränkungen
9. Leistungsausschlüsse
10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
11. Anpassung der Versicherungsbedingungen
12. Laufzeit, Kündigung und sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages
13. Geltungsbereich
14. Willenserklärungen und Anzeigen
15. Gerichtsstand
16. Anzuwendendes Recht

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Sehr geehrter Herr Finze,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages über die Auslandsreise-Krankenversicherung in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

Die kursiv und fett geschriebenen Texte fassen die wichtigsten Inhalte der nachfolgenden, nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen kurz zusammen und dienen Ihrem besseren Verständnis.

Für Ihren Versicherungsvertrag sind alleine die nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen maßgeblich.

1. Art der Versicherung und Versicherungsfähigkeit

DFV-AuslandsreiseSchutz ist eine private Krankenzusatzversicherung. Der Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder einer Privaten Krankenversicherung (PKV). Versichert werden kann nur, wer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.

DFV-AuslandsreiseSchutz ist eine private Krankenzusatzversicherung für Reisen ins Ausland, die die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt.

Versicherungsfähig ist, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Verlegt die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz in ein Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, entfällt die Versicherungsfähigkeit.

2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

2.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschaftskomplikationen, Früh- und Fehlgeburten, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen im Ausland während der ersten zwei Monate einer jeden Auslandsreise.

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der versicherten Person wegen Krankheit oder Unfall im Ausland während der ersten zwei Monate einer jeden Auslandsreise. Als Versicherungsfall gelten auch Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburten, Fehlgeburten sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2.2. Vorleistungen einer GKV, PKV oder eines anderen Kostenträgers

Wir ersetzen im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen, soweit sie nicht von der GKV, PKV oder Dritten übernommen werden. Soweit keine Vorleistungen erbracht wurden, rechnen wir die zu übernehmenden Leistungen direkt mit dem anderen Kostenträger ab.

Wir ersetzen die erstattungsfähigen Aufwendungen, soweit sie nicht von der GKV, PKV oder Dritten übernommen werden. Vorleistungen der GKV, PKV oder Dritter werden von unseren Leistungen in Abzug gebracht.

Sofern Vorleistungen noch nicht erbracht wurden, übernehmen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen in voller Höhe und rechnen die Leistungen direkt mit den anderen Kostenträgern ab.

Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Kostenträger, darf die Gesamtleistung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

2.3. Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen für:

- ***ambulante ärztliche Behandlungen***
- ***Arznei- und Verbandmittel***
- ***Heilmittel***
- ***Hilfsmittel***
- ***Krankenhausaufenthalte***
- ***Begleitperson im Krankenhaus***
- ***zahnärztliche Versorgung***
- ***Krankentransporte***
- **Such-, Rettungs- und Bergungskosten**
- ***Rücktransport aus dem Ausland***
- ***Rücktransport der Begleitperson aus dem Ausland***
- ***Überführung des Leichnams aus dem Ausland***
- ***Bestattung im Ausland***
- ***Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen***
- ***Leistungen für das im Ausland frühgeborene Kind***
- ***Kinderbetreuung***

Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir sind jedoch in diesen Fällen berechtigt, unsere Leistungen auf den Betrag herabzusetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem unsere Leistungsbearbeitung erfolgt, in Euro umgerechnet.

Kosten für Übersetzungen können wir von den Versicherungsleistungen abziehen.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Im Versicherungsfall erstattungsfähig sind folgende, bei bestehendem Versicherungsschutz entstandene Aufwendungen:

(1) Ambulante ärztliche Leistungen
Erstattet werden medizinisch notwendige Leistungen der Ärzte für ambulante Behandlungen, wobei der versicherten Person die Wahl unter den Ärzten freisteht, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht zur Heilbehandlung zugelassen sind.

(2) Arznei- und Verbandmittel
Erstattet werden medizinisch notwendige Arznei- und Verbandmittel, die von einem Arzt verordnet und aus einer Apotheke oder aus einer anderen offiziell zugelassenen Abgabestelle bezogen wurden.

(3) Heilmittel
Erstattet werden medizinisch notwendige Heilmittel (z. B. Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen, Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik sowie Übungsbehandlungen (einschließlich Leistungen der Logopädie und Ergotherapie)), die von einem Arzt verordnet wurden.

(4) Hilfsmittel
Erstattet werden medizinisch notwendige Hilfsmittel in einfacher Ausführung, die von einem Arzt verordnet und auf der Auslandsreise erstmals erforderlich werden. Können Hilfsmittel gemietet werden, erstatten wir die Mietkosten für die Dauer dieser Auslandsreise.

(5) Krankenhausaufenthalte
Erstattet werden Unterkunft, Verpflegung und ärzliche Leistungen bei einem vollstationären Krankenhausaufenthalt, wobei der versicherten Person die Wahl unter den Krankenhäusern freisteht, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhäuser anerkannt sind und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

(6) Begleitperson im Krankenhaus
Erstattet werden Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn eine nach diesen Versicherungsbedingungen versicherte minderjährige Person stationär behandelt werden muss.

(7) Zahnärztliche Versorgung
Erstattet werden Leistungen von im Aufenthaltsland zugelassenen Zahnärzten für:

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
- notwendige Reparaturen von vorhandenen Inlays (Einlagefüllungen),
- notwendige Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz (einschließlich Kronen und Teilkronen) zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit,
- notwendige Reparaturen von vorhandenen, festsitzenden Zahnspangen versicherter minderjähriger Personen sowie
- auf der versicherten Auslandsreise erstmalig notwendigen provisorischen Zahnersatz.

Weitere zahnärztliche Leistungen werden nicht erstattet. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zugelassenen Zahnärzten frei.

(8) Krankentransporte
Erstattet werden Krankentransporte und Verlegungstransporte im Aufenthaltsland zum nächstgelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Arzt oder Krankenhaus sowie Krankentransporte zurück in die Unterkunft im Aufenthaltsland.

(9) Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Erstattet werden Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis maximal 10.000 Euro je Versicherungsfall, sofern diese durch Erkrankung, Unfall oder Tod der versicherten Person verursacht wurden.

(10) Rücktransport aus dem Ausland
Erstattet wird der Rücktransport der versicherten Person aus dem Ausland an ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder zu dem nächstgelegenen und für die medizinische Heilbehandlung geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.

(11) Rücktransport der Begleitperson aus dem Ausland
Erstattet wird der Rücktransport einer Begleitperson, sofern für die Begleitperson ebenfalls Versicherungsschutz im Rahmen eines DFV-AuslandsreiseSchutz besteht, die versicherte Person minderjährig oder die Begleitung medizinisch notwendig ist.

(12) Überführung des Leichnams aus dem Ausland
Erstattet werden die Kosten der Überführung des Leichnams der versicherten Person aus dem Ausland an ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

(13) Bestattung im Ausland
Erstattet werden die Kosten der Bestattung der verstorbenen versicherten Person im Aufenthaltsland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung des Leichnams in die Bundesrepublik Deutschland entstanden wären. Zu den Bestattungskosten zählen nicht die Kosten für den Kauf einer Grabstelle, eines Grabsteines, die Ausrichtung von Trauerfeiern und dergleichen.

(14) Behandlungen bei Schwangerschaftskomplikationen
Erstattet werden ärztliche Leistungen für:

- Schwangerschaftskomplikationen,
- Frühgeburten bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche sowie
- Fehlgeburten, Totgeburten und medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.

(15) Leistungen für das im Ausland frühgeborene Kind
Wir leisten nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen für das innerhalb der ersten zwei Monate einer Auslandsreise frühgeborene Kind der versicherten Person. Der Versicherungsschutz für das Neugeborene besteht für diese Auslandsreise und für jede weitere Auslandsreise bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Frühgeboren ist ein Kind, das bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche geboren wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Neugeborene auch bei einer Geburt nach der 36. Woche, wenn der Auslandsaufenthalt infolge des vorherigen Eintritts eines Versicherungsfalles oder dessen Folgen über die 36. Schwangerschaftswoche hinaus ausgedehnt werden musste.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

(16) Kinderbetreuung
Erstattet werden Kinderbetreuungskosten minderjähriger Kinder, wenn die erziehungsberechtigte versicherte Person durch einen medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt oder Tod daran gehindert ist, die minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) zu betreuen und andere Personen zur Kinderbetreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Kosten übernehmen wir für die Dauer des medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthaltes oder im Fall des Todes der versicherten Person bis zur Rückkehr des minderjährigen Kindes an dessen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Erstattungsfähig sind auch zusätzliche Rückreisekosten des minderjährigen Kindes, wenn die Reise nicht planmäßig beendet werden kann und die außerplanmäßige Rückreise erforderlich, sinnvoll und verhältnismäßig ist.

3. Versicherungsbeiträge

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Alter der versicherten Person, im Familientarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person, und ist in dem jeweils gültigen Versicherungsschein ausgewiesen.

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem Alter der versicherten Person, im Familientarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person. Maßgeblich ist das vollendete Lebensjahr (Lebensalter) der versicherten Person bzw. ältesten versicherten Person.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

4. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsbeiträge können angepasst werden.

Die Versicherungsbeiträge können zum Beginn des neuen Versicherungsjahres angepasst werden.

Die Änderung der Versicherungsbeiträge werden wir Ihnen in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Versicherungsbeitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

5. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

5.1. Fälligkeit des Erstbeitrages

Zahlen Sie den Erstbeitrag nach Zugang des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils im Voraus zu zahlen. Der Erstbeitrag ist mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

5.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn und je Auslandsreise ab der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt).

Der Versicherungsschutz und das erste Versicherungsjahr beginnen zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, vorausgesetzt der Erstbeitrag wurde rechtzeitig gezahlt.

Der Versicherungsschutz besteht je Auslandsreise ab der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt) und er endet nach Ablauf einer Reisedauer von zwei Monaten oder mit der vorherigen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Für einen innerhalb der ersten zwei Monate eingetretenen Versicherungsfall verlängert sich der Versicherungsschutz, wenn bei Ablauf der zwei Monate die versicherte Person aus medizinischen Gründen nicht reise- oder transportfähig ist. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall mit Wiederherstellung der Reise- oder Transportfähigkeit oder nach einem medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

Wird der Versicherungsvertrag während einer Auslandsreise nach Grenzübertritt abgeschlossen, so besteht für diese Auslandsreise kein Versicherungsschutz.

5.3. Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben.

6. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

6.1. Fälligkeit der Folgebeiträge

Sie müssen die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig zu Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen.

Die Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.

6.2. Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der rückständigen Versicherungsbeiträge und Kosten in Verzug und tritt ein Versicherungsfall nach Fristablauf ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Zudem können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der angemahnten Versicherungsbeiträge und Kosten in Verzug sind.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Versicherungsbeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7. Wartezeiten

Es gibt keine Wartezeiten.

Wartezeiten bestehen nicht. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag können sofort mit Versicherungsbeginn und bei bestehendem Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden.

8. Leistungseinschränkungen

Leistungen können eingeschränkt werden, wenn das medizinisch notwendige Maß der Heilbehandlung überschritten wird oder die Kosten das ortsübliche Maß übersteigen.

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen, wenn die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

9. Leistungsausschlüsse

Wir können Ihnen nicht für alle Heilbehandlungen Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

(1) Heilbehandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren,

(2) Heilbehandlungen, von denen bei Reiseantritt durch eine ärztliche Diagnose feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen. Dies gilt nicht, wenn die Reise ausschließlich wegen des Todes des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades der versicherten Person unternommen wurde,

(3) Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate und Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden, mit Ausnahme von bestimmten medikamentenähnlichen Nährmitteln zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden, z. B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus-Crohn und Mukoviszidose, die als Arzneimittel gelten,

(4) Sehhilfen und Hörgeräte, auch wenn sie ärztlich verordnet wurden,

(5) Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen,

(6) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsvorsorge, soweit es sich nicht um Leistungen gemäß Ziffer 2.3 (14) handelt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt infolge des vorherigen Eintritts eines Versicherungsfalles oder dessen Folgen über die 36. Schwangerschaftswoche hinaus ausgedehnt werden musste,

(7) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen, es sei denn, sie erfolgen im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. Die Behandlungen oder Maßnahmen müssen uns vor Beginn angezeigt und von uns in Textform genehmigt werden,

(8) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen,

(9) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung,

(10) vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle einschließlich deren Folgen,

(11) auf Sucht beruhende Krankheiten einschließlich deren Folgen sowie Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren,

(12) solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht,

(13) Verletzungen oder Todesfall der versicherten Person, weil diese an Unruhen aktiv beteiligt war,

(14) ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt die Einschränkung, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten hat,

(15) wenn die versicherte Person Berufssportler ist und sich bei einem Wettkampf verletzt,

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

(16) wenn die Behandlungen oder Leistungen nicht unmittelbar notwendig sind, um Krankheiten zu heilen oder lindern. Dazu gehören insbesondere

- Beseitigung von Schönheitsfehlern und körperlicher Anomalien,
- ärztliche Gutachten und Atteste sowie
- Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung (Notfalltransporte werden jedoch erstattet),

(17) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

10.1. Nach Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten

Sie haben nach Vertragsschluss die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten.

Sie haben uns die Beendigung der Versicherungsfähigkeit innerhalb von zwei Monaten in Textform anzuzeigen.

Wird für eine versicherte Person eine weitere Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich hiervon zu unterrichten.

10.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können wir unter Umständen den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen und uns auf Verlangen auch jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung der versicherten Person hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann – sämtliche Belege mit Erstattungsvermerk der GKV, PKV oder eines anderen Kostenträgers (sofern eine Vorleistung erfolgt ist) auf Ihre Kosten im Original vorzulegen. Aus den Belegen müssen sich Vor- und Zuname der versicherten Person, die Behandlungsdaten sowie die durchgeführten Leistungen ergeben.

Für die Erstattung von Rücktransportkosten ist neben den Belegen für die Kosten des Rücktransports eine ärztliche Bescheinigung über den Rücktransport vorzulegen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist durch Kostenbelege, die amtliche Sterbeurkunde und die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu begründen.

Auf unser Verlangen haben Sie uns die Planung und Buchung sowie den tatsächlichen Beginn und das Ende einer jeden Auslandsreise nachzuweisen.

Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret infrage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

Einen Erstattungsanspruch gegen einen anderen privaten Versicherer wegen derselben Heilbehandlungsmaßnahme haben Sie uns in dem Umfang abzutreten, wie wir hierfür erstattungsfähige Aufwendungen ersetzt haben. Sie haben uns alle für die Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

11. Anpassung der Versicherungsbedingungen

Wir können die Versicherungsbedingungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse des Gesundheitswesens nicht nur vorübergehend ändern oder die Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden.

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens können Versicherungsbedingungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Die Änderungen von Versicherungsbedingungen werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Ist eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Falle von Änderungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt werden die neuen Regelungen zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

12. Laufzeit, Kündigung und sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages

12.1. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien zum Ende eines Versicherungsjahres gekündigt wird.

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündigen. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn und endet nach einem Jahr.

12.2. Kündigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für Sie ohne Einhaltung einer Frist und für uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündbar.

Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündigen.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündigen.

12.3. Sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag endet durch Wegfall der Versicherungsfähigkeit oder durch Tod der versicherten Person. In diesen Fällen erlischt der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag endet mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit oder mit Tod der versicherten Person.

Bei Tod einer versicherten Person endet der Versicherungsvertrag in Bezug auf diese versicherte Person.

Bei Tod des Versicherungsnehmers hat die versicherte Person das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Fortsetzung ist uns gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers in Textform mitzuteilen. Anderenfalls endet der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – der Versicherungsschutz. Im Falle des Todes der versicherten Person bleiben die Versicherungsleistungen für Rückführung des Leichnams aus dem Ausland oder für die Bestattung im Aufenthaltsland hiervon unberührt.

Für leistungspflichtige Versicherungsfälle, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages noch andauern, gewähren wir bei nachgewiesener Transportunfähigkeit die Versicherungsleistungen einschließlich eines dann eventuell erforderlichen Rücktransports bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit weiter.

13. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Wir bieten Ihnen weltweiten Versicherungsschutz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

14. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen haben in Textform zu erfolgen.

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail oder Brief).

15. Gerichtsstand

Für Klagen ist das an Ihrem Wohnort oder, bei Klagen gegen uns, auch wahlweise das an unserem Geschäftssitz ansässige Gericht zuständig.

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

16. Anzuwendendes Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Anhang
zu den Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz

in der Fassung vom 01.12.2016

Der gewählte Tarif entscheidet darüber, für welche Personen der beschriebene Versicherungsschutz besteht:

Der Versicherungsschutz besteht für	DFV-AuslandsreiseSchutz	DFV-AuslandsreiseSchutz für Familien
die im Versicherungsschein genannte Person	✓	✓
mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner und deren bzw. dessen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), auch wenn diese Personen die Auslandsreise alleine antreten	✗	✓

Der Versicherungsschutz für mitversicherte Kinder erlischt mit Beendigung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des mitversicherten Kindes.

Im Versicherungsfall ersetzen wir nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die erstattungsfähigen Aufwendungen für:

- ✓ **ambulante ärztliche Behandlungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel**
- ✓ **Krankenhausaufenthalte, Begleitperson im Krankenhaus**
- ✓ **zahnärztliche Versorgung**
- ✓ **Krankentransporte, Such-, Rettungs- und Bergungskosten**
- ✓ **Rücktransport aus dem Ausland, Rücktransport der Begleitperson aus dem Ausland**
- ✓ **Überführung des Leichnams aus dem Ausland, Bestattung im Ausland**
- ✓ **Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen**
- ✓ **Leistungen für das im Ausland frühgeborene Kind, Kinderbetreuung**

Versicherungsbeiträge

In Ergänzung zur Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz gilt:

Altersstufe / Jahresbeitrag	DFV-AuslandsreiseSchutz	DFV-AuslandsreiseSchutz für Familien
0 bis 64 Jahre	20,00 Euro	40,00 Euro
65 bis 74 Jahre	40,00 Euro	80,00 Euro
ab 75 Jahre	50,00 Euro	100,00 Euro

Erreicht die versicherte Person bzw. bei mehreren versicherten Personen die älteste versicherte Person die nächste Altersstufe, ist vom Beginn des folgenden Versicherungsjahres an der entsprechend neue Beitrag zu zahlen.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

DFV-AuslandsreiseSchutz Assistance
Für schnelle Hilfe im Ausland rund um die Uhr unter 00800-88885611*

Mit der DFV-AuslandsreiseSchutz Assistance bietet die Deutsche Familienversicherung Ihnen und nahen Angehörigen der versicherten Person eine 24-Stunden-Hotline mit Informationen und Leistungen zu folgenden Themen in Bezug auf die versicherte Person:

Benennung von Fachärzten und Behandlungseinrichtungen im Ausland Recherche einer Adresse eines Facharztes oder einer Fachklinik in der Region des Aufenthaltsortes	✓
Organisation von Verlegungstransporten im Ausland Organisation eines Verlegungstransports im Aufenthaltsland zum nächstgelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Arzt oder Krankenhaus	✓
Organisation von Krankenrücktransporten aus dem Ausland mit Direktabrechnung Der Krankenrücktransport erfolgt je nach Erforderlichkeit boden-, luft- oder wassergebunden, auf Wunsch mit einer mitversicherten Begleitperson, bei Bedarf in Begleitung eines Arztes und/oder einer Person mit medizinischer Ausbildung wie Intensivpfleger oder Rettungsassistent	✓
Organisation der Überführung des Verstorbenen Organisation der Überführung des Leichnams der versicherten Person aus dem Ausland an ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland	✓
Organisation der Bestattung des Verstorbenen im Ausland	✓
Organisation von Arzt-Arzt-Gesprächen Ärztliche Abklärung mit den behandelnden Ärzten im Ausland zur Beobachtung und Steuerung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sowie ärztliche Abklärungsgespräche mit dem Hausarzt	✓
Betreuung und Rückholung minderjähriger Kinder Organisation der Betreuung minderjähriger Kinder im Ausland sowie der Rückreise an deren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bei einem medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt oder Tod der erziehungsberechtigten versicherten Person	✓

* Der Anruf ist unentgeltlich, ausgenommen gesondertes Entgelt für die Inanspruchnahme eines Endgerätes (z.B. in einem Hotel).

Als nahe Angehörige der versicherten Person gelten folgende Personen:

- Ehegatten und Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft,
- Kinder und Enkelkinder,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners und eigene Pflegekinder,
- Großeltern, Eltern, Geschwister, Schwägerin und Schwager sowie
- Schwiegereltern, Stiefeltern und Schwiegerkinder.

Die DFV-AuslandsreiseSchutz Assistance besteht nur in Verbindung mit einer aktiven Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz und gilt nur, wenn sie im Versicherungsschein vereinbart ist. Die Inanspruchnahme von Assistance-Leistungen ist nur in Bezug auf die im Rahmen des DFV-AuslandsreiseSchutz versicherten Personen und Risiken zulässig.

Ein Anspruch auf Assistance-Leistungen besteht nicht, wenn kein Versicherungsschutz im Rahmen des DFV-AuslandsreiseSchutz besteht. Dies gilt auch in Fällen der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Beiträge oder bei einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung. Der Anspruch auf die Assistance-Leistungen erlischt mit Beendigung des DFV-AuslandsreiseSchutz.

Der DFV-AuslandsreiseSchutz Assistance liegen ergänzend die Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz in der Fassung vom 01.12.2016 zugrunde.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen

in der Fassung vom 01.12.2016

Sehr geehrter Herr Finze,

die gesetzlichen Regelungen sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch uns. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Versicherungsantrag und den Versicherungsvertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Wir benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten weiterleiten zu dürfen.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten

Ich willige ein, dass die DFV Deutsche Familienversicherung AG (nachfolgend „DFV“) meine personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen darf, soweit dies zur Angebotserstellung, Antragsprüfung oder zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

Soweit der Versicherungsvertrag im Rahmen einer Kooperation zwischen der DFV und meiner Krankenkasse vermittelt wurde, **willige ich ein,** dass die DFV meiner Krankenkasse allgemeine Vertragsdaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Policen- Nummer, Versicherungsschutz, -beginn und -ende) übermitteln darf, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung und Durchführung der Versicherungsverträge erforderlich ist, und dass meine Krankenkasse diese Daten zu den genannten Zwecken von der DFV erhebt, speichert und nutzt. Soweit der Versicherungsvertrag durch einen Vermittler und ggfls. über einen Pool vermittelt wurde, gelten die vorstehenden Erklärungen zur Datenerhebung und -nutzung sowie zum Datenaustausch sinngemäß auch bezogen auf den Vermittler und den Pool, auch zur Provisionsabrechnung.

Mir ist bekannt, dass die vorstehende Einwilligung freiwillig ist und ich sie jederzeit ohne Angabe von Gründen auch direkt gegenüber meiner Krankenkasse widerrufen kann.

2. Erhebung, Speicherung und Nutzung von Gesundheitsdaten

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung, Angebotserstellung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei der DFV unentbehrlich, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben und Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Versicherungsvertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen. Ohne diese wird der Abschluss des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein. Soweit weitere Personen mitversichert werden sollen, gelten Ihre Erklärungen auch für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen.

Ich willige ein, dass die DFV die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung, Angebotserstellung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der DFV

Im Einzelfall werden, wie in Nr. 3.1-3.3 beschrieben, Ihre Gesundheitsdaten oder die nach § 203 StGB geschützten Daten an andere Stellen übermittelt, die von der DFV vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verpflichtet wurden. In diesen Fällen benötigt die DFV Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung für sich und die genannten Stellen.

Ich entbinde in den Fällen Nr. 3.1-3.3 die Mitarbeiter der DFV und der anderen Stellen bei der Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die DFV meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die DFV übermittelt werden.

3.2. Datenweitergabe bei Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen

Die DFV führt bestimmte Aufgaben, wie z.B. die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die Kundenbetreuung, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung Tochtergesellschaften innerhalb des DFV-Unternehmensverbundes (z. B. DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH) oder anderen Stellen. Zu diesem Zweck kann es dort zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen. Die DFV führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die DFV erheben, verarbeiten oder nutzen. Die aktuelle Liste kann im Internet unter www.deutsche-familienversicherung.de/datenschutz eingesehen oder per E-Mail unter datenschutz@deutsche-familienversicherung.de angefordert werden.

Ich willige ein, dass die DFV meine Gesundheitsdaten - soweit erforderlich - an die in der erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und, dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die DFV dies tun dürfte.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen und an Vermittler

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, schaltet die DFV Rückversicherungen ein, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen sowie der Rückversicherungsabrechnung, aber auch zur Beurteilung des Risikos oder eines Versicherungsfalles können Daten über Ihre bestehenden Versicherungsverträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Es werden dabei möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch Gesundheitsangaben verwendet.

Die DFV gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler u.a. auch nach § 203 StGB geschützte Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Versicherungsvertrag angenommen werden kann. Ihre Daten werden von den Rückversicherungen und den Vermittlern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Ich willige ein, dass die DFV meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen oder an meinen Versicherungsvermittler sowie ggfls. an dessen Pool übermitteln darf und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt

Kommt der Versicherungsvertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die DFV Ihre bei der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen oder um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei der DFV bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die DFV meine Gesundheitsdaten - wenn der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt - für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

5. Bonitätsauskunft

Der Kontoinhaber willigt ein, dass die DFV zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung eine Bonitätsprüfung bei der arvato infoscore GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden durchführt und zu diesem Zweck meine personenbezogenen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift) nach dort übermittelt. Dabei werden Scorewerte ermittelt, bei denen es sich um Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch- statistischer Verfahren handelt, die immer nur ein allgemeines Zahlungsausfallrisiko und nicht die Bonität einer konkreten Person beschreiben.

Mir ist bewusst, dass ich die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann und ein Auskunftsrecht zu den bei der DFV über mich im Zuge der Bonitätsprüfung gespeicherten Daten besteht. Zur Überprüfung dieser Daten kann ich mich auch direkt mit der Auskunftei in Verbindung setzen.

Ich willige auch ein, dass die bei der Bonitätsprüfung übermittelten Ergebnisse während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und zur Überprüfung sowie Verbesserung der Annahmerichtlinien bzw. für andere, die Versichertengemeinschaft schützende Maßnahmen erneut ausgewertet werden dürfen.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Besondere Bedingungen für die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Wenn Sie sich dazu entschieden haben, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren der DFV Deutsche Familienversicherung AG teilzunehmen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Durchführung Ihrer Beitragszahlung per SEPA-Basis-Lastschrift ergänzend zu Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte bewahren Sie diese Vertragsunterlagen sorgfältig auf.

1. Erteilung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats

1.1. Mit der Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats autorisieren Sie uns, fällige Beitragszahlungen von Ihrem Konto per SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen und weisen gleichzeitig Ihr kontoführendes Kreditinstitut an, die von uns auf Ihr Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

1.2. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat enthält
- unsere Firmenbezeichnung und die Adresse des Geschäftssitzes sowie unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (DE09ZZZ00000032690),
- die Angabe, ob es sich um eine einmalige oder wiederkehrende Zahlung handelt sowie
- Ihren Namen, Adresse, Kontoverbindung (IBAN und BIC) sowie Datum und Unterschrift.

1.3. Die Mandatsreferenznummer, die Ihrer Policennummer entspricht, wird von uns gesondert vergeben und Ihnen nachträglich mitgeteilt.

1.4. Sofern Sie mit uns vereinbaren, dass die Beiträge nicht von Ihnen als Versicherungsnehmer, sondern von einem Dritten bezahlt werden (abweichender Kontoinhaber), gelten die Regelungen gemäß Nr. 4.

2. Vorankündigung (Pre-Notification)

2.1. Wir werden Sie spätestens drei Tage vor Fälligkeit der ersten oder einer einmaligen Zahlung per SEPA-Basis-Lastschrift über den Termin der Einziehung informieren (Pre-Notification).

2.2. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Vorankündigung vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug. Verändert sich der einzuziehende Betrag (beispielsweise durch eine Beitragserhöhung), erhalten Sie spätestens drei Tage vor der bevorstehenden Einziehung des geänderten Betrags eine weitere Vorankündigung, die den neuen Betrag ausweist.

2.3. Vereinbaren Sie mit uns, dass die Beiträge nicht von Ihnen als Versicherungsnehmer, sondern von einem Dritten bezahlt werden (abweichender Kontoinhaber), gelten die Regelungen gemäß Nr. 4.

3. Erstattungsansprüche bei Rücklastschriften

Haben Sie die Nichteinlösung einer Lastschrift zu vertreten, weil das genannte Konto z.B. keine ausreichende Deckung aufweist, stellen wir Ihnen die Kosten für die Rücklastschrift in Rechnung.

4. Spezielle Regelungen bei abweichendem Kontoinhaber

4.1. Wird der Beitrag nicht von Ihnen als Versicherungsnehmer, sondern von dem Konto eines Dritten per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen, erteilt dieser das Mandat nach Nr. 1. In diesem Fall ermächtigt uns der abweichende Kontoinhaber entsprechend den Regelungen nach Nr. 1, die Zahlungen der Beiträge per SEPA-Basis-Lastschrift von seinem Konto einzuziehen und weist sein kontoführendes Kreditinstitut gleichzeitigt an, die von uns auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

4.2. Die Mitteilung der Mandatsreferenznummer (Nr. 1.3.) sowie die Ankündigung der bevorstehenden Einziehung (Nr. 2.1. und Nr. 2.2.) erfolgen gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer. Wir gehen davon aus, dass Sie den Kontoinhaber rechtzeitig darüber informieren und betrachten eine Information an Sie als Unterrichtung des Kontoinhabers.

4.3. Weiterhin sind Sie verpflichtet, uns Änderungen des abweichenden Kontoinhabers (insbesondere Adressänderungen oder Änderungen der Kontoverbindung) unverzüglich mitzuteilen. Sie stellen ferner sicher, dass der abweichende Kontoinhaber mit der Übermittlung der geänderten Daten an uns einverstanden ist.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE
Familienversicherung

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

Herrn
Christian Friedrich Finze
Bachwiesenweg 1
85235 Odelzhausen

13.10.2017

Auslandsreise-Krankenversicherung 00000011628729
Versicherungsbestätigung (ebenfalls gültig für die Russische Föderation)

Versicherte Person: Christian Friedrich Finze, geboren am 01.03.1958
Versicherungsbeginn: 01.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass der Versicherer weltweit Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der Heilbehandlung im Ausland sowie der Krankentransporte und der Überführung bei Tod leistet. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Versicherungsschutz besteht für die ersten 2 Monate jeder Auslandsreise.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Aufwendungen:
- Leistungen der Ärzte für ambulante Behandlungen
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandsmittel sowie Heilmittel
- ärztlich verordnete Hilfsmittel
- stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen
- Unterkunft einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn ein versichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden muss.
- den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland und Deutschland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus
- schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
- Der Versicherer erstattet die Kosten für die Überführung zum Bestattungsort aus dem Ausland nach Deutschland oder die Bestattung im Ausland
- Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale des Versicherers

Es gelten ausschließlich die Versicherungsbedingungen der DFV Deutsche Familienversicherung AG für die Auslandsreise-Krankenversicherung DFV-AuslandsreiseSchutz in der Fassung vom 01.12.2016.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE
Familienversicherung

Umfasst sind auch Versicherungsfälle, die von der Gesetzgebung des jeweiligen Reiselandes (einschließlich Russische Föderation) über die Krankenversicherungspflicht von Ausländern bestimmt sind. Die oben genannten Leistungen sind nicht durch summenmäßige Höchstbegrenzungen eingeschränkt.

Die in ausländischer Währung tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Aufwendungen werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dr. Stefan M. Knoll
Vorsitzender des Vorstandes

Georg Jüngling
Mitglied des Vorstandes

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE
Familienversicherung

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

Herrn
Christian Friedrich Finze
Bachwiesenweg 1
85235 Odelzhausen

13/10/2017

International travel health insurance 00000011628729
Confirmation of insurance

Insured Person: Christian Friedrich Finze, date of birth 01/03/1958
Start date of cover: 01/11/2017

Dear Sir or Madam,

We hereby confirm that the insurer provides compensation intended to cover the costs of medical treatment abroad, ambulance services, repatriation, and the transfer of the remains in case of death, for acute illnesses and/or accidents that occur during the insured travel period. 'Abroad' does not include the country in which the insured person has his permanent residence.

The health insurance coverage exists for the first 2 months of each stay abroad.

Insurance coverage comprises the following expenditures:
- Services of physicians for out-patient treatment
- Medically prescribed drugs, dressings and remedies
- Medical aids
- In-patient hospital treatment, including surgery
- Accommodation of an accompanying person in the hospital if an insured minor must be hospitalised
- Medically reasonable and justifiable repatriation from abroad to and within Germany to the residence of the insured person or to a suitable hospital nearest to the place of residence
- Analgesic dental treatments including dental fillings in basic versions, and repairs to dentures and dental prostheses
- The insurer will reimburse the costs of transporting the remains to the burial place from abroad to Germany, or the burial abroad
- Telephone costs of contacting the emergency call centre of the insurer

Terms and conditions for health insurance of DFV Deutsche Familienversicherung AG (DFV-AuslandsreiseSchutz, 01/12/2016) apply only.

Also included are claims which are determined by the legislation for the respective travel destination on the health insurance obligations of foreigners. The benefits are not subject to any upper limits.

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Expenditures in a foreign currency that are eligible for reimbursement will be converted into euros at the exchange rate of the day on which documents reach us.

Sincerely,

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dr. Stefan M. Knoll
Chief Executive Officer

Georg Jüngling
Chief Financial Officer

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

DEUTSCHE Familienversicherung

Deutsche Familienversicherung • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main

Herrn
Christian Friedrich Finze
Bachwiesenweg 1
85235 Odelzhausen

13.10.2017

Seguro médico de viaje internacional 00000011628729
Confirmación del seguro

Persona asegurada: Christian Friedrich Finze, nacido/a el 01.03.1958
Entrada en vigor del seguro: 01.11.2017

Muy señores míos:

Por la presente confirmamos que la entidad aseguradora paga indemnizaciones por los gastos de los tratamientos médicos en el extranjero en caso de enfermedades agudas y accidentes sobrevenidos en el viaje, así como por los gastos de transportes de enfermos y de repatriación en caso de fallecimiento. Como país extranjero no se entiende el país donde el asegurado tiene su domicilio habitual.

La cobertura del seguro tiene vigencia durante los primeros dos meses de cada viaje internacional.

La cobertura del seguro incluye los gastos siguientes:
- Prestación médica de tratamientos ambulatorios
- Medicamentos, apósitos y curas prescritos por el médico
- Recursos prescritos por el médico
- Hospitalización incluidas intervenciones quirúrgicas
- Alojamiento de un acompañante en el hospital cuando la persona asegurada es menor de edad y debe ser hospitalizada
- Repatriación indicada médicamente desde el extranjero y Alemania al domicilio de la persona asegurada o al hospital adecuado más cercano al domicilio
- Tratamiento odontológico para aliviar el dolor y empastes sencillos, así como reparaciones de dientes postizos y de prótesis dentarias
- La aseguradora reembolsa los gastos para la repatriación al lugar del sepelio desde el extranjero o Alemania o los costes de un sepelio en el extranjero
- Gastos de teléfono para ponerse en contacto con la central de llamadas de emergencia de la aseguradora

Se aplicarán exclusivamente las condiciones de seguro de la DFV Deutsche Familienversicherung AG al seguro medico de viaje internacional (DFV-AuslandsreiseSchutz, 01.12.2016).

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

Se incluyen también las contingencias aseguradas de acuerdo a la legislación del país de viaje sobre la obligatoriedad de un seguro de enfermedades extranjeros. Las prestaciones no están restringidas a un importe máximo.

Los gastos reembolsables y ocasionados en moneda extranjera se calculan en euros teniendo en cuenta la cotización del día en el que los recibos llegan a la entidad aseguradora.

Saludos cordiales

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dr. Stefan M. Knoll
Director ejecutivo

Georg Jüngling
Director de finanzas

DFV Deutsche Familienversicherung AG • Reuterweg 47 • 60323 Frankfurt am Main • www.deutsche-familienversicherung.de
Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Georg Jüngling, Marcus Wollny (Generalbevollmächtigter) • Aufsichtsrat Dr. Hans-Werner Rhein (Vorsitzender)
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 78012 • Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main • VersSt-Nr. 911680700216 • USt.-ID-Nr. DE 251616774
Bankverbindung IBAN DE52 5005 0201 0200 6060 69

-5,80

.10.2018	932	31.10.2018	6	IBAN: IT18Q3608105138230919 830925 BIC: PPAYITR1 BASISLASTSCHRIFT Vodafone GmbH Kd.Nr. 001933316920 VK 1035 985057 Rg.Nr. 003535977992 vom 23.10.18 Vodafone sagt Danke EREF: 132030014875 MR EF: DE04CCB0001933316920A10 35985057E001 CRED: DE26ZZZ0 0000006194 IBAN: DE32300700 100317800100 BIC: DEUTDEDD	0	-15,11
31.10.2018	905	31.10.2018	6	ABSCHLUSS ABSCHLUSS PER 31.10.18	0	-14,60
31.10.2018	940	31.10.2018	6	DARLEHEN TILGUNG Teilzahlung Darlehen IBAN DE28700915000222228173	0	-500,00
02.11.2018	932	02.11.2018	6	BASISLASTSCHRIFT DFV Deutsche Familienversic herung AG VSNR 00000011628729 Beitrag 11.18-11.19 Christian Frie drich Finze DFV-Auslandsrei seSchutz EREF: 11564217 MRE F: 00000011628729A CRED: DE 09ZZZ00000032690 IBAN: DE52 500502010200606069 BIC: HEL ADEF1822 ABWA: Deutsche Fam ilienversicherung	0	-20,00
02.11.2018	932	02.11.2018	6	BASISLASTSCHRIFT Crefo-Factoring Berlin-Bran denburg GmbH KdNr 406544 LfName Brillens partarif brillen.de ReNr SP 1002246 EREF: 252335 MREF: 60126-406544 CRED: DE43ZZZ0 0000076116 IBAN: DE74100500 006610037823 BIC: BELADEBE	0	-14,00
02.11.2018	932	02.11.2018	6	BASISLASTSCHRIFT LBN Versicherungsverein a.G . (VVaG) Vertragnr. 02187920 Private Unfallversicherung 01.11.2 018 - 01.12.2018VW02187920- 20161028 DE21ZZZ00000086988 EREF: 021879200/-EtE301020 18-2017-810 MREF: VW0218792 0-20161028 CRED: DE21ZZZ000 00086988 IBAN: DE9325050180 0000538426 BIC: SPKHDE2H AB WA: LBN Versicherungsverein a.G., (Lehrerbrandkasse)	0	-11,03
02.11.2018	932	02.11.2018	6	DAUERAUFTRAG Christel Finze bekannt IBAN: DE61750510400 380011791 BIC: BYLADEM1SAD	0	3.000,00
05.11.2018	1942	03.11.2018	6	GAA-AUSZAHLUNG VB RAIFFBK DACHAU GS 09 Odelzhausen/Odelzhaus en/DE 03.11.2018/15:50 girocard GA 70091500/00000949/040561 70091500/0002228173/0/1220	0	-300,00
05.11.2018	900	05.11.2018	6	DAUERAUFTRAG Gasteiger Maria Miete und Nebenkosten /*DA- 2* IBAN: DE8673380004022593 3300 BIC: DRESDEFF733	0	-840,00
05.11.2018	931	05.11.2018	6	BASISLASTSCHRIFT VITAL APOTHEKE, ODELZHAUSEN VITAL APOTHEKE, ODELZHAUSEN /ODELZHAUSE/DE 31.10.2018 um 17:00:57 Uhr 58012413/077849/CICC/FPIN 70091500/0002228173/0/1220	0	-24,81
05.11.2018	801	05.11.2018	6	SEPA-ÜBERWEISUNG RA Bernd Gucia	0	-365,00